

## Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

- gültig ab 01. März 1997 -

### Wer regelmäßig Jugendliche beschäftigt, muss den Text des Gesetzes im Betrieb zur Einsichtnahme auslegen.

#### 1. Geltungsbereich

Für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche).

Das Gesetz gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher durch die Personensorgeberechtigten (Eltern bzw. Vormund) im Familienhaushalt (Haus und Hof).

#### 2. Kind, Jugendlicher

Kind = wer noch nicht 15 Jahre alt ist  
Jugendlicher = von 15 bis 18 Jahren

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (z.B. Hauptschule), gelten als Kinder.

#### 3. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren

- durch Personenberechtigte in der Landwirtschaft bis zu 3 Stunden täglich,
- mit Einwilligung der Personenberechtigten bei der Ernte bis zu 3 Stunden werktäglich,
- bei Jugendlichen über 15 Jahren während der Schulferien höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr.

#### 4. Mindestalter für die Beschäftigung

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten.

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen im Berufsausbildungsverhältnis und außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

#### 5. Arbeitszeit

8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden in der Woche.

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden.

Während der Erntezeit höchstens 9 Stunden täglich, nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche (gilt nur für Jugendliche über 16 Jahren).

#### 6. Berufsschule

Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht.

##### **Beschäftigungsverbot**

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
2. an einem Berufsschultag je Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen.

Die Zeit des Berufsschulunterrichts wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet. Das volle Arbeitsentgelt ist zu entrichten. Ziffer 1 gilt auch für berufsschulpflichtige Personen über 18 Jahre.

Die Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit für diesen Personenkreis richtet sich nicht mehr nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, sondern nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), einer eventuellen vertraglichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung.

Nach § 3 des Arbeitszeitgesetzes gilt folgendes:

- Die werktägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten.
- Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Gerechnet wird die Zeit des Unterrichts einschließlich der Pausen. Die Anzahl von Unterrichtsstunden, die ja nur 45 Minuten dauern, ist unerheblich. Wegezeiten werden nicht mitgerechnet.

Wenn eine Beschäftigung nach dem Berufsschulunterricht zwar noch zulässig wäre, aber wegen langer Wegezeiten nicht sinnvoll ist, kann die Beschäftigung an anderen Tagen nachgeholt werden; zu beachten sind lediglich die Grenzen des ArbZG und eventuell bestehender Tarifvereinbarungen.

7. Freistellung für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Für Prüfungen, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist der Jugendliche von der Arbeit freizustellen.

8. Ruhepausen

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ - 6 Stunden  
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden  
Dauer der einzelnen Ruhepausen: mindestens 15 Minuten

9. Schichtzeit

Die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit zuzüglich Ruhepausen) beträgt in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung 11 Stunden.

10. Nachtruhe

Beschäftigungsverbot in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr.  
Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft ab 05.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr beschäftigt werden.

11. Fünf-Tage-Woche

Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche.

12. Samstagsruhe

Beschäftigungsverbot an Samstagen.  
Ausnahme in der Landwirtschaft, Tierhaltung und im Familienhaushalt.  
Freistellung an einem berufsschulfreien Tag derselben Woche.

13. Sonntagsruhe

Beschäftigungsverbot an Sonntagen.  
Ausnahme in der Landwirtschaft und Tierhaltung, wenn naturnotwendige Arbeiten anfallen; im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in der häuslichen Gemeinschaft lebt.  
Zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

14. Feiertagsruhe

Generelles Beschäftigungsverbot am 25.12., 01.01., am 1. Osterfeiertag und am 01.05..  
Beschäftigungsverbot am 24. und 31.12. nach 14.00 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen,  
jedoch Ausnahme in der Landwirtschaft und im Familienhaushalt wie unter Punkt 13.

15. Ausnahmen

Die Vorschriften unter 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 finden keine Anwendung in Notfällen,  
soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

16. Urlaub

unter 16 Jahre- mindestens 30 Werktage  
unter 17 Jahre- mindestens 27 Werktage  
unter 18 Jahre- mindestens 25 Werktage  
über 18 Jahre- mindestens 24 Werktage

Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

17. Gefährliche Arbeiten

Beschäftigungsverbot bei Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit  
übersteigen, mit Unfallgefahren verbunden sind, die Gesundheit gefährden durch  
außergewöhnliche Hitze, Kälte oder starke Nässe, schädliche Einwirkungen von Lärm,  
Erschütterungen, Strahlen oder giftige, ätzende reizende Stoffe.

Ausnahmen sind für Jugendliche über 16 Jahre nur für Ausbildungszwecke zulässig, bzw.  
wenn ihm Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

18. Gefahrenschutz

Der Auszubildende ist verpflichtet, den Jugendlichen über Gefahren im Betrieb und über den  
Gefahrenschutz zu unterweisen.

19. Gesundheitliche Betreuung

Vor Eintritt in das Berufsleben muss dem Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung über eine  
innerhalb der letzten 14 Monate durchgeführte Untersuchung (Erstuntersuchung) vorgelegt  
werden, die bei der Landwirtschaftskammer zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag  
eingereicht werden muss.

Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung muss eine ärztliche Bescheinigung über die  
Nachuntersuchung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorgelegt werden.

Liegt die Bescheinigung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung nicht  
vor, ist eine Weiterbeschäftigung bis zur Vorlage der Bescheinigung untersagt.

Diese Bescheinigung ist der Landwirtschaftskammer spätestens am Tag der Zwischenprüfung  
vorzulegen.

20. Aufsichtsbehörde

Die Einhaltung des Gesetzes wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht.

21. Geldbuße

Verstöße gegen dieses Gesetz können mit Geldbußen, in schweren Fällen mit Geld- oder  
Freiheitsstrafen, geahndet werden.